

RS Vwgh 1987/6/11 87/16/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1987

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §11 Abs2;

Rechtssatz

Einer Rechnung muß die Funktion einer Abrechnung über eine Lieferung oder sonstige Leistung zukommen, es muß der Leistende dem Leistungsempfänger unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Leistung deren Preis in Rechnung stellen und so die Zahlung anfordern. Von der Rechnung des Verkäufers kann nur bei einer Urkunde gesprochen werden, die seinem rechtsgeschäftlichen Willen entspricht (Hinweis E 5.9.1985, 84/16/0094, VwSlg 6019 F/1985).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160023.X03

Im RIS seit

11.06.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at